Krakauer Zeitung.

Nr. 140. Dinstag den 23. Juni 1863.

Die „Krakauer Zeitung“ erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnements-preis: für Krakau 3 fl., mit Versendung 4 fl., für einzelne Monate 1 fl., resp. 1 fl. 35 Nkr., einzelne Nummern 9 Nkr.
Redaction, Administration und Expedition: Grod-Gasse Nr. 107.

VII. Jahrgang.

Insertionsgebühr im Intelligenzblatt für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 Nkr. für jede weitere Einrückung 3½ Nkr. Stempelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat-Bestellungen und Gelder übernimmt Karl Budweiser. — Zusendungen werden franco erbeten.

Einladung zum Abonnement

auf das mit dem 1. Juli l. J. beginnende neue Quartal der

„Krakauer Zeitung.“

Der Pränumerations-Preis für die Zeit vom 1. Juli bis Ende September 1863 beträgt für Krakau 3 fl., für auswärts mit Inbegriff der Postzu[illegible]ndung, 4 fl.

[illegible] Abonnements auf einzelne Monate (vom [illegible]ge der Zusendung des ersten Blattes an) werden [illegible]r Krakau mit 1 fl., für auswärts mit 1 fl. 35 [illegible]kr. berechnet.

Amtlicher Theil.

Allerhöchst genehmigtes

Statut für den Unterrichtsrath.

§. 1. Der Unterrichtsrath ist nach Inhalt des [illegible]höchsten Handschreibens vom 20. October 1860 [illegible]en, die wissenschaftlichen und didaktischen Aufgaben [illegible]s öffentlichen Unterrichtes als selbstständige be[illegible] Körperschaft zu verhandeln und zu vertreten u[illegible] Ministerien, sowie den mit der Leitung des Un[illegible]tes betrauten administrativen Centralbehörden [illegible]ieser Beziehung als Beirath zu dienen.

[illegible] Minister und Chefs der Centralstellen werden [illegible]her über alle wissenschaftlichen und didaktischen Angelegenheiten der ihnen unterstehenden Lehranstalten den Unterrichtsrath einvernehmen.

§. 2. In den Bereich der Berathungen des Unterrichtsrathes gehören, insoweit es sich um den wissenschaftlichen oder didaktischen Standpunct handelt, namentlich:

a) Gesetzesvorlagen und Verordnungen;
b) Errichtung, Umgestaltung, Anerkennung, Aufhebung von Unterrichtsanstalten;
c) Ernennung, Uebersetzung der Schulräthe, der Directoren, Professoren und Lehrer an höheren Lehranstalten und der Directoren an Normal-Hauptschulen, Bestätigung der Privat-Docenten;
d) Prüfung der zum Gebrauche zuzulassenden, sowie der im Gebrauche befindlichen Schulbücher;
e) Errichtung und Besetzung von Prüfungs-Commissionen;
f) Errichtung und Erweiterung der mit Unterrichtsanstalten verbundenen Institute als: Bibliotheken, Cabinette, Museen u. a. und Ernennung der dieselben verwaltenden Beamten.

In diesen Angelegenheiten wird der Beirath des Unterrichtsrathes von den Ministerien und von der ungarischen, siebenbürgischen und kroatisch-slavonischen Hofkanzlei insoferne in Anspruch genommen, als diese Angelegenheiten der Entscheidung dieser Centralbehörden vorbehalten sind.

§. 3. Die Schlußberichte der Schulräthe, der Directionen, der Prüfungscommissionen, der philologischen Seminare, der Bibliotheken, Museen u. a. m. werden dem Unterrichtsrathe mitgetheilt.

§. 4. In allen diesen wissenschaftlichen und didaktischen Angelegenheiten steht dem Unterrichtsrathe auch die Initiative zu.

§. 5. Die vom Unterrichtsrathe beschlossenen Gutachten und Anträge werden an den betreffenden Minister oder Chef der Centralstelle geleitet, ohne dessen Genehmigung eine Veröffentlichung nicht gestattet ist.

Von der getroffenen Entscheidung wird in jedem Falle, mag der Beschluß des Unterrichtsrathes angenommen, modificirt oder abgelehnt sein, der Unterrichtsrath in Kenntniß gesetzt.

§. 6. Der Unterrichtsrath zerfällt nach Verschiedenheit der Zweige des öffentlichen Unterrichtes in fünf Abtheilungen:

a. Universitäten;
b. Gymnasien;
c. höhere technische Lehranstalten, Real- und Fach-Schulen;
d. Kunstakademien und Kunstschulen;
e. Volksschulen.

Andere hier nicht ausdrücklich genannte Lehranstalten werden jener Abtheilung zugewiesen, der sie ihrem Gegenstande nach verwandt sind.

§. 7. Von den fünf Abtheilungen des Unterrichtsrathes zerfällt die erste nach den vier Facultäten in vier Sectionen.

Die evangelisch-theologischen Lehranstalten werden durch eine besondere Section vertreten.

Die zweite und dritte Abtheilung bilden jede eine einzige Section, deren Mitglieder in ihrer Gesammtheit außer den Hauptgruppen der jenen Lehranstalten angehörenden Unterrichtsgebiete auch die didaktische Seite derselben zu vertreten haben.

Die vierte und fünfte Abtheilung bilden jede eine Section. Für die mit Unterrichtsanstalten verbundenen Institute wird keine besondere Abtheilung des Unterrichtsrathes gebildet, sondern die Behandlung der sie betreffenden Geschäfte steht jeder Section des Unterrichtsrathes zu, welcher die Unterrichtsanstalt zugewiesen ist.

§. 8. Die den einzelnen Sectionen angehörenden Mitglieder des Unterrichtsrathes sind theils solche, die in Wien, theils solche, die auswärts ihren Wohnsitz haben.

§. 9. Die Anzahl der in Wien domicilirenden Unterrichtsräthe beträgt 33, nämlich für die 4 Sectionen der ersten Abtheilung sowie für die Section der evangelisch-theologischen Lehranstalten je drei, für die zweite und dritte Abtheilung je sechs, für die vierte und fünfte Abtheilung je drei Mitglieder.

§. 10. In den einzelnen Ländern außer Wien wird eine dem Bedürfnisse entsprechende Anzahl von Mitgliedern des Unterrichtsrathes ernannt.

Die von diesen selbstständig oder auf Veranlassung des Unterrichtsrathes gestellten Anträge werden in den durch dieselben berührten Sectionen erwogen.

In wichtigen Fällen werden die betreffenden auswärtigen Mitglieder des Unterrichtsrathes zur Theilnahme an den Berathungen nach Wien eingeladen.

§. 11. Jede Section des Unterrichtsrathes verhandelt selbstständig die ihr zugewiesenen Geschäfte.

Zu Verhandlungen über Gegenstände, welche mehrere oder alle Sectionen betreffen, versammeln sich dieselben über Aufforderung des Präsidenten zu gemeinschaftlichen Sitzungen.

§. 12. Zu Mitgliedern des Unterrichtsrathes für die einzelnen Sectionen werden Männer berufen, deren Leistungen auf einem Gebiete der Wissenschaft oder Kunst, oder deren didaktische Tüchtigkeit oder genaue Kenntniß der Culturgegenstände und speciellen Bedürfnisse einzelner Länder und Nationen des Reiches erwarten lassen, daß sie diese Interessen auch auf dem Gebiete des öffentlichen Unterrichts vertreten und dadurch den öffentlichen Unterricht selbst fördern werden.

§. 13. Die Mitglieder des Unterrichtsrathes werden auf drei Jahre berufen.

Nach Ablauf von je drei Jahren scheidet ein Drittheil der in Wien Domicilirenden aus. Die Austretenden können wieder ernannt werden. In angemessener Weise wird nach Ablauf von drei Jahren für die Erneuerung der Unterrichtsräthe außer Wien Sorge getragen. Die Ernennung geschieht durch den Kaiser auf Vorschlag des Präsidenten.

§. 14. Jede Section hat das Recht, sich für einzelne Fälle durch Fachmänner zu verstärken, mögen dieselben anderen Sectionen angehören oder außerhalb des Unterrichtsrathes stehen. Der Antrag auf Verstärkung wird von dem Präsidenten oder von einem Mitgliede der Section gestellt. Die Entscheidung steht der Section zu.

Für die Wahl des zu berufenden Fachmannes bedarf die Section der Genehmigung des Präsidenten. Der Berufene hat entscheidendes Stimmrecht.

§. 15. An der Spitze des Unterrichtsrathes steht als Leiter desselben der Präsident des Unterrichtsrathes. Zu diesem Staatsamte wird vom Kaiser ein Mann der Wissenschaft ernannt.

§. 16. Er führt bei den gemeinschaftlichen und den Sectionssitzungen den Vorsitz. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn das von ihm bezeichnete Mitglied der Section. Im Falle einer länger dauernden Verhinderung des Präsidenten wird ein von diesem in Vorschlag gebrachtes Mitglied des Unterrichtsrathes mit der Stellvertretung des Präsidenten beauftragt.

§. 17. Dem Präsidenten kommt bei gleichgetheilten Stimmen die Entscheidung zu. Er leitet die vom Unterrichtsrathe abgegebenen Gutachten, allenfalls unter Beifügung seiner eigenen Meinung, an den betreffenden Minister oder Chef der Centralstelle.

§. 18. Von diesen empfängt er auch die Mittheilungen über Verfügungen, welche von ihnen in Unterrichtssachen getroffen werden.

§. 19. Dem Präsidenten des Unterrichtsrathes werden einige mit den bestehenden Unterrichtsgesetzen vertraute Conceptsbeamte, sowie das erforderliche Manipulations- und Dienstpersonale zur ausschließlichen Verwendung zugewiesen.

§. 20. Die Mitglieder des Unterrichtsrathes haben für die Dauer ihrer Wirksamkeit das Recht, sich dieses Titels zu bedienen. Dieselben werden für ihre Dienste angemessen remunerirt. Die von Fall zu Fall beigezogenen Fachmänner haben dieselben Ansprüche auf Remuneration und allfällige Reisevergütung wie die Mitglieder des Unterrichtsrathes.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchst unterzeichnetem Diplome den Rittmeister im 7. Uhlanen-Regimente Georg Weber mit dem Ehrenworte „Edler“ und dem Prädicate „von Hammersburg“ in den Adelstand des österreichischen Kaiserstaates allergnädigst zu erheben geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Juni d. J. dem Vice-Consul in Janina Marcus Buletich in Anerkennung seiner vieljährigen und befriedigenden Dienstleistung den Titel eines Consuls ad personam allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. Juni d. J. auf Antrag des Gemeinderathes von Venedig den bisherigen Podesta Grafen Pier Luigi Bembo in dieser Eigenschaft auf weitere drei Jahre allergnädigst zu bestätigen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Juni d. J. die von dem Badearzte Joseph Schindler und Genossen nachgesuchte Gründung eines allgemeinen hydriatischen Vereines in Gräfenberg zu bewilligen und die Statuten desselben allergnädigst zu genehmigen geruht.

Der Staatsminister hat den Oberlandesgerichtsrath Thaddäus Merkl zum Prüfungscommissär bei der judiciellen Abtheilung der theoretischen Staatsprüfungs-Commission in Wien ernannt.

Das k. k. Ministerium für Handel und Volkswirthschaft hat die Wiederwahlen des Georg Huscher zum Präsidenten und des Johann Gabriel zum Vice-Präsidenten der Handels- und Gewerbekammer in Eger bestätigt.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 23. Juni.

Nach der „France“ werden die Noten der drei Mächte am 23. dem Fürsten Gortschakoff übergeben. Sie will auch aus Petersburg Nachrichten erhalten haben, welchen zufolge die russische Regierung sehr geneigt wäre, die Noten der Mächte in günstiger Weise aufzunehmen und einer exaltirten Partei zu widerstehen, welche die öffentliche Meinung durch kriegerische Adressen an den Kaiser aufzustacheln sucht. Andererseits aber mache die russische Regierung, obgleich sie versöhnlich gestimmt ist, große Vorbereitungen sowohl in Kronstadt als in anderen See- und Militär-Arsenalen.

Die Depesche Frankreichs nach Petersburg, schreibt ein Pariser Corr. der „K. Z.“, zeichnet sich durch ihre Mäßigung aus. Der Minister hat, um mit Oesterreich mehr im Einklange zu bleiben, die Puncte bezüglich der National-Vertretung und der bloß aus Polen zusammenzusetzenden Verwaltung nicht besonders hervorgehoben. Am meisten Gewicht wird auf die Einberufung einer Conferenz gelegt, an welcher sämmtliche unterzeichnende Mächte der Wiener Verträge sich betheiligen sollen. Den Waffenstillstand betreffend, drückt Herr Drouyn de Lhuys bloß die Hoffnung aus, daß Rußland, falls es die Vorschläge der Mächte genehmigt, die geeigneten Maßregeln ergreifen werde, um dem Blutvergießen während der Unterhandlungen ein Ende zu machen. Der „Courrier du Dimanche“, welcher häufig sehr gut unterrichtet ist, bemerkt, daß die Uebereinstimmung der drei Mächte nicht so groß ist, als gewünscht werden möchte, da dieselbe mehr auf Worten beruht, als auf dem Wesen der streitigen Puncte. In Paris nimmt man allgemein an, daß, falls Rußland die Propositionen der Mächte nicht annimmt, früher oder später eine Kriegs-Erklärung erfolgen werde. In den officiellen Kreisen ist diese Ansicht besonders stark verbreitet, wie auch schon daraus hervorgeht, daß die inspirirten Blätter in die Kriegs-Trompete stoßen. Viele schmeicheln sich noch damit, daß Rußland nachgeben wird. Wenn man aber Petersburger Briefen Glauben beimessen darf, so ist Rußland zum Aeußersten entschlossen. Das russische Volk selbst ist im Augenblicke kriegerisch gestimmt und bereit, alle möglichen Opfer zu bringen. Obige Briefe besagen, daß das russische Cabinet bereits einen vollständigen Feldzugsplan ausgearbeitet hat.

Einem nach Angabe der Wiener „Sonntags-Ztg.“ in Wiener Finanzkreisen circulirenden Gerüchte zufolge soll der französischen nach Petersburg expedirten Note noch ein eigenhändiges Schreiben des Kaisers Napoleon an den Kaiser Alexander beiliegen, welches die polnische Frage von einem sehr ernsten Gesichtspuncte auffaßt und behandelt. Wir sind der Ansicht, daß wenn eine ernstere Auffassung der polnischen Frage beabsichtigt war, dies am zweckmäßigsten in der Note sebst hätte bewerkstelligt werden können, so erscheint entweder die Note oder das Schreiben überflüssig.

Die „M. Post“ schreibt: „Die Noten der drei Mächte sind nach Petersburg abgesandt worden. Sie sind in ihrer Fassung beinahe gleichlautend. Der einzige hervorstechende Unterschied ist, daß Oesterreich nicht in der von den andern gebrauchten Form eine Waffenruhe empfiehlt. Es ist zugleich sehr entmuthigend, daß man, während die Rathgeber des Czaren sehr wohl wissen, welche Vorschläge nach Petersburg unterwegs sind, von den furchtbaren militärischen Hinrichtungen hören muß, die von der jetzigen Schreckens-Regierung in Polen sanctionirt werden. Man kann nicht sagen, daß wir für den Fall, daß unsere Vorschläge zurückgewiesen werden, schon bereit seien, die Waffen zu ergreifen; aber es ist nur recht und billig, die russische Regierung zu warnen, daß es nicht immer der directe Wille oder die gerade Absicht der Regierung, sondern die übermächtige Strömung der Ereignisse ist, was den Krieg herbeiführt.

Ein Wiener Correspondent der „Independance belge“ behauptet, Rußland betrachte fortwährend den Aufstand in Polen als eine innere, jede auswärtige Einmischung ausschließende Angelegenheit und wolle darum von einer Conferenz und noch viel mehr von einem Congreß nichts wissen. Es sollen lediglich auf diplomatischem Weg über die sechs Puncte Erwägungen gepflogen, dagegen dürfe ein Waffenstillstand von ihm nicht gefordert werden, und eben so wenig die Wiederherstellung der Verfassung von 1815. Endlich soll Fürst Gortschakoff in Wien, London und Paris St. Petersburg als den geeignetsten Ort für jene Berathungen in Vorschlag gebracht haben.

Nach einem Telegramm der „Sonntags-Ztg.“ aus Petersburg, 20. Juni, hätten die Botschafter Englands und Frankreichs über Auftrag ihrer Regierungen dem Fürsten Gortschakoff wegen der Hinrichtung des jungen Grafen Plater Vorstellungen gemacht, und die Abberufung des General-Adjutanten Murawieff aus Wilna verlangt. Fürst Gortschakoff hat letztere abgelehnt, dafür aber eine Untersuchung zugesagt.

Nach einem Telegramm desselben Blattes aus London, 21. Juni, spricht man von Unterhandlungen Lord Palmerston's mit dem Earl of Clarendon wegen dessen eventuellen Eintritts in das Cabinet an Russell's Stelle.

Der preußische Gesandte in Paris, Graf Goltz, scheint unzweifelhaft mehr wegen der politischen als wegen Sommerschwüle Frankreich verlassen zu haben. Es geht in Paris das Gerücht um, Kaiser Napoleon habe letzthin, als Graf Goltz den Glückwunsch seines Monarchen wegen der Einnahme von Puebla überbrachte, eine Bemerkung fallen lassen, die einem preußischen Ohre nicht sehr wohlklingend schien. (Diese Nachricht ist falsch. s. u. Deutschland.)

Aus St. Petersburg vom 17. Juni erhält die „G.-C.“ die folgende Mittheilung, welche über die Stimmung, welche in den der Regierung nahe stehenden Kreisen vorherrscht, manches Streiflicht fallen läßt: Die öffentliche Meinung spricht sich hier noch immer gegen eine die polnische Angelegenheit vor ihr Forum ziehende und ausschließlich über dieselbe berathende Conferenz aus, weil man dieselbe als eine Einmischung des Auslandes in eine innere Angelegenheit betrachtet. Im Allgemeinen wird das energische Vorgehen der Militär- und Civil-Autoritäten in Polen gebilligt. Solche provocirende Uebertreibungen, wie sie von Murawieff begangen werden, der schon als Domänenminister sich keiner besonderen Anerkennung erfreute, werden sogar in den Regierungskreisen gemißbilligt. Mit besonderer Befriedigung vernimmt man übrigens solche Nachrichten, die constatiren, daß im Nationalcomité zu Warschau mehr und mehr die rothe Farbe über die weiße den Sieg davon trägt und man hofft, daß der besitzende und conservative Theil der Bevölkerung sich bald davon überzeuge, in welch' verzweifelte und hoffnungslose Lage er versetzt ist.

Uebereinstimmenden Nachrichten zufolge werden in Rußland gewaltige Rüstungen vorgenommen. Wenn man die Massen von Truppen in und um Petersburg und das lebendige Treiben in den Militärdepots betrachtet — so wird der „Posener Zeitung“ aus Petersburg geschrieben — und ferner sieht, daß täglich große Abtheilungen in den Richtungen nach Westen und nach den baltischen Provinzen abgehen und die abgegangenen durch neue Zuzüge aus dem Osten sofort wieder ersetzt werden, so kann man sich der Vermuthung nicht enthalten, daß diese militärischen Regungen keineswegs blos durch die Unruhen in Polen veranlaßt worden sein können, sondern daß Rußland für andere Eventualitäten seine Anstalten treffe. Alle Häfen der Ostseeküste werden stärker armirt und gesichert, und in den Arsenalen von Kronstadt und auf den Werften herrscht eine Rührigkeit, als wenn der Feind schon vor den Thoren stände. Die Festung Narwa, an der Narowa, sollte geschleift werden, weil man deren Nutzen mit dem für sie erforderlichen Aufwande nicht im Verhältnisse fand. Die Schleifung war bereits begonnen, als am 8. d. M. der Befehl anlangte, nicht nur mit der Arbeit sofort inne zu halten, sondern auch die etwa schon angerichtete Zerstörung sofort wieder auszubessern zu suchen.

Einige Pariser Blätter hatten gesagt, ein in Moskau etablirter Franzose sei dort ausgewiesen, alle an den russischen Eisenbahnen angestellten Beamten seien entlassen, überhaupt herrsche in Rußland der grimmigste Haß gegen die Franzosen. Das Journal de St. Petersbourg stellt alles dies bestimmt in Abrede und erklärt, daß alle Franzosen nach wie vor in Rußland Schutz und gute Behandlung genießen.

Am 13. d. Mts. sagte der Pariser „Moniteur“ bekanntlich, der Aufstand in Volhynien gewinne an Ausdehnung. Die „France“ publicirt nun ein „officielles“ Telegramm aus Warschau vom 17. d., welches jene Nachricht als vollständig erfunden bezeichnet.

Die „Gaz. nar.“ setzt sich wieder einmal aufs hohe Roß und will von ihrem erhabenen Standpunct und nach ihrer Meinung in ihrer civilisatorischen Mission dem „Deutschen Michel“ eine Lehre ertheilen. Nachdem sie sich über die deutsche Apathie lustig gemacht, sagt sie wörtlich: „Die Deutschen hatten über sich, nicht in sich, eine byzantinische, italienische, spanische, französische, ja sogar tartarische und haben noch bis heute eine aus allen diesen Bestandtheilen gemischte Politik, eine deutsche Politik jedoch hatten und haben sie noch nicht“ — setzt aber hinzu: „Es ist dies zum Schaden für die ganze Welt, denn die deutsche Politik, wenn sie sein könnte, wäre, nach den Eigenschaften der Nation zu urtheilen, ebenso tief als klar und rechtschaffen. Leider ist es dahin noch sehr weit; gleichwohl ist es die Pflicht der Polen (!) dieses Chaos so viel als möglich zu erhellen, das gleichsam das Herz vernachlässigt und überwiegend den „Fortschritt der Civilisation Europa's und der Welt“ hemmt. Der Westen, sowie Polen, erkennen dies, und die Mission Polens und des Westens ist dieses in der Mitte stehende Riesen-Kind aufzurichten und es dort hinzustellen, wo es mit eigenen Kräften nicht stehen kann.“ Dann wendet sich „Gaz. nar.“ an die polnische Zeitungswelt mit folgenden naiven Worten: „Polnische Publicistik! du, die du so gut verstehst, was Vaterland ist, nimm dich zusammen und hilf den Deutschen die Frage zu lösen: „Wo ist des Deutschen Vaterland?“ und du wirst der Welt, den Deutschen und dir selbst den größten Dienst erweisen“! Ha! welche Großmuth 2c.

Die in der letzten Bundestagssitzung, wie schon telegraphisch gemeldet, von den vereinigten Ausschüssen in Betreff der holsteinischen Angelegenheit gestellten Schluß-Anträge gehen dahin: 1. die königlich dänische Regierung aufzufordern, die Verordnung vom 30. März außer Wirksamkeit zu setzen und der Bundesversammlung binnen sechs Wochen Anzeige zu erstatten, daß die dänische Regierung zur Einführung einer entsprechenden Verfassung für Holstein die erforderliche Einleitung getroffen habe; 2. von diesem Beschluß der königlich dänischen Regierung durch den Bundestags-Gesandten Kenntniß zu geben und zugleich Oesterreich und Preußen zu ersuchen, diesen Beschluß in Kopenhagen wegen seiner Beziehungen zu Schleswig mitzutheilen; 3. inzwischen die vereinigten Ausschüsse mit dem Vorschlag der Maßregeln zu beauftragen, welche im Falle der Weigerung der dänischen Regierung zu ergreifen wären. Die Abstimmung über diese Anträge erfolgt in drei Wochen. Der dänische Gesandte behielt seiner Regierung eine Erklärung vor.

In dem Berner „Bund“ werden die Gerüchte von den Unterhandlungen über die Savoyer Frage als grundlos bezeichnet. Es werden, sagt das Berner Blatt, „gegenwärtig“ keinerlei Unterhandlungen dieser Art gepflogen, weder directe noch indirecte. Was das „gegenwärtig“ anbetrifft, schreibt ein Berner Corr. der „Schles. Ztg.“, mag der „Bund“ Recht haben, nichtsdestoweniger wird mir aufs neue aus guter Quelle bestätigt, daß die Savoyer Frage in der letzten Zeit zwischen Bern und Paris, veranlaßt durch das bei Gelegenheit der Unterhandlungen über den schweizerisch-französischen Handelsvertrag von Frankreich gestellte Verlangen, Nordsavoyen in eine freie Zone umzuwandeln, zur Sprache kam. Licht auf die weitere Entwicklung dieser Angelegenheit wirft übrigens die heutige Pariser Nachricht, daß die Unterhandlungen über den schweizerisch-französischen Handelsvertrag in Betreff der von Frankreich verlangten freien Zone abgebrochen worden seien, welchem Schicksal eben auch die mit diesem Verlangen in Connex stehende Savoyer Frage verfiel. Es fragt sich jetzt nur noch, ob Frankreich in Betreff der freien Zone nachgeben wird oder ob nun auch die Unterhandlungen über den Handelsvertrag abgebrochen werden sollen.

Es bestätigt sich, daß Juarez die Verlegung des Regierungssitzes nach San Louis de Potosi decretirt habe; in diesem Falle werden sich die Franzosen beeilen seine Erbschaft anzutreten, und zwar nicht cum beneficio inventarii, denn die französische Regierung soll officiell in London und Madrid angekündigt haben, sie wolle die Bezahlung der englischen und spanischen Schuldforderungen in Mexico übernehmen.

Aus Matamoras bringt die Neuyorker Handelszeitung die Nachricht, daß im Staate Texas der Gedanke an eine selbstständige Republik täglich mehr Raum gewinne, und daß General Sam. Houston ein Candidat für das Gouverneursamt auf der Lone Star platform sei. Also Secession in der Secession! Daß französische Einflüsse dabei mit im Spiele gewesen, wird nicht gesagt. Die Wahl findet am ersten Montag im August statt, und ihr Resultat mag von folgenschwerer Wichtigkeit sein, wenn bis dahin die Bundesregierung dort nicht rehabilitirt ist.

Earl Russell hat dem britischen Geschäftsträger in Brasilien, Herrn Elliot, in einer vom 6. Juni datirten Depesche die erwarteten Weisungen, d. h. den Befehl zur Abreise ertheilt.

In London soll am 19. d. die officielle Nachricht eingetroffen sein, daß Dost Mahomed Herat erobert hat.

Verhandlungen des Reichsrathes.

Die Adreß-Commission des Herrenhauses hat den Grafen Anton Auersperg mit der Verfassung des Adreßentwurfes beauftragt. In diesem Entwurfe, schreibt der „Botschafter“, wird sowohl die polnische Frage im Sinne der Cooperation mit den Westmächten als auch die deutsche Reform-Frage in liberaler Weise berührt werden. Es ist gegründete Hoffnung vorhanden, daß die Commission dem Entwurfe in den wesentlichen Puncten ihre Zustimmung ertheilt.

In die ständigen Ausschüsse des Abgeordnetenhauses wurden aus den Abtheilungen gewählt: für den Petitionsausschuß die Abgeordneten v. Mende, Kuranda, Ofner, Sartori, Mandelblüh, Issecieskul, van der Straß, Kuziemski; in den Verifications-Ausschuß die Abgeordneten Riehl, Wurzbach, Steffens, Kiderle, Herrmann, Daubek, Czupr und Wokaun. Die neunten Mitglieder beider Ausschüsse fehlen, da die sechste Abtheilung sich noch nicht constituirt hat.

Der von der Regierung im Abgeordnetenhause eingebrachte Gesetzentwurf wegen Behandlung umfangreicher Gesetzvorlagen schließt sich wesentlich an das baierische und sächsische Gesetz an, und stimmt vielfach mit dem Schindler'schen Entwurfe überein. Die veränderte Form der Berathung soll „auf die Entwürfe eines Gesetzbuches über das allgemeine Privatrecht, einer allgemeinen Civilproceß- und Concursordnung, eines Gesetzes über das gerichtliche Verfahren außer Streitsachen, eines Gesetzes über die Organisirung und die Zuständigkeit der Gerichte in Civilsachen, eines allgemeinen Strafgesetzbuches, einer Strafprozeß-Ordnung und eines Polizei-Strafgesetzbuches Anwendung finden.“ — Andere Vorlagen können durch Entscheidung von Fall zu Fall dieser Berathungsform unterworfen werden. Der Gesetzgebungs-Ausschuß soll aus wenigstens 5 und höchstens aus 15 Mitgliedern bestehen. Zur ersten Lesung des Gesetzentwurfes im Ausschusse hat jedes Mitglied des betreffenden Hauses Zutritt und das Recht, schriftliche Anträge zu dem Entwurfe dem Ausschusse zu übergeben und dieselben zu begründen. Nach dieser Lesung beginnen die Berathungen des Ausschusses ohne Zutritt der übrigen Mitglieder des Hauses. Zur zweiten Lesung hat wieder jedes Mitglied des Hauses Zutritt und das Recht, neue Anträge auf Verwerfung einzelner Artikel des Ausschußantrages oder formulirte Anträge auf Abänderungen und Zusätze schriftlich zu übergeben und selbe zu begründen. Bei der Schlußberathung steht keinem Mitgliede des Hauses das Recht zu, neue Anträge zu stellen. Sobald die Beschlußfassung des Ausschusses erfolgt ist, erstattet derselbe seinen Bericht an das Haus, in welchem hierüber ohne Zulassung einer Debatte abgestimmt wird, in soferne nicht ein Mitglied des Hauses, unterstützt im Herrenhause von mindestens 25 Mitgliedern, im Abgeordnetenhause von mindestens 50 Mitgliedern desselben, die specielle Berathung bestimmter Puncte beantragt und dieser Antrag vom Hause angenommen wird. In keinem der beiden Häuser darf ein Abänderungs- oder Zusatzantrag eingebracht werden, welcher nicht rechtzeitig dem Ausschusse übergeben oder von demselben verworfen worden ist, wenn derselbe im Herrenhause nicht mindestens von 25, im Hause der Abg. von mindestens 50 Mitgliedern unterstützt ist. So unterstützte Anträge sind nach der bestehenden Geschäftsordnung zu behandeln. Die in dem einen Hause gefaßten Beschlüsse werden sohin in Gemäßheit des §. 10 des Gesetzes vom 3. Juli 1861 und der Vorschriften der Geschäftsordnung des Reichsraths dem anderen Hause mitgetheilt und von diesem dann gleichfalls an einen besonderen Ausschuß zur Vorberathung gewiesen. Hat auch der letztere Ausschuß seinen Bericht an das Haus erstattet und stimmen die beiden Häuser in ihren Beschlüssen nicht überein, so hat das im §. 11 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes vorgezeichnete Verfahren einzutreten. (In diesem Puncte liegt eine Verbesserung des Schindler'schen Antrages.) Die Ausschüsse können auch nach Schließung der Sessionen über Beschluß des Hauses in Thätigkeit bleiben; ihre Wirksamkeit beschränkt sich auf die Begutachtung der ihnen überwiesenen Gesetzentwürfe. Der Kaiser hat das Recht, die Ausschußsitzungen nach Schließung der Sessionen aufzuheben oder einstweilen einzustellen. Der Gesetz-Entwurf umfaßt 17 Paragraphe.

Die Vorbereitungen zum Siebenbürgischen Landtage sind im vollen Gange. Im Schooße des siebenbürgischen Guberniums wurde eine specielle Commission zur Ausarbeitung der Vorlagen für den Landtag zusammengesetzt. Mehrere solcher von dieser Commission bereits dem Plenum des Guberniums vorgelegten Anträge bezüglicher einzelner Landtagsvorlagen werden vom „Korunk“ folgendermaßen analysirt: „In Angelegenheit der Matriculirung der rumänischen Nation wurde beantragt: Die rumänische Bevölkerung wird in die Reihe der die Stände Siebenbürgens bildenden übrigen Nationen eingereiht und mit der ungarischen Szekler- und sächsischen Nation als gleichartig und gleichberechtigt erklärt. In dem Landeswappen wird der rumänischen Nation ein eigenes Abzeichen eingeräumt. Die bisherigen privilegirten Nationalterritorien werden aufgehoben und das Land von Neuem zweckmäßiger eingetheilt. Die griechische Kirche ist mit den übrigen bekannten Confessionen insoweit gleichgestellt, daß von nun an in Siebenbürgen sechs recipirte Religionsbekenntnisse zu bestehen haben. In Betreff des Gebrauches der drei Landessprachen in der Administration und der Justizpflege lauten die Anträge der betreffenden Commission: Die Gesetze, die Protocolle des Landtages, die Repräsentationen desselben an Se. Majestät, wie sein schriftlicher Verkehr mit dem k. Commissär werden in ungarischer, deutscher und rumänischer Sprache geführt. Das k. Gubernium hat sich in seinen u. a. Vorlagen an Se. Maj. und in seinem Verkehr mit den höheren Behörden des Landes der ungarischen, dem Armee-Commando und den übrigen Militärbehörden gegenüber im Präsidialwege der deutschen Sprache zu bedienen. In seinem dienstlichen Verkehr außerhalb des Landes hat das Gubernium nach Ungarn die ungarische, nach den übrigen Ländern und Provinzen die deutsche Sprache zu gebrauchen.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 22. Juni.

Se. Majestät der Kaiser hat den Prinzen Gaetano beider Sicilien, Grafen Girgente (geboren 1846, Stiefbruder des Königs Franz II.), zum überzähligen Hauptmann bei dem 1. Infrie-Regmte ernannt.

Die Abreise Ihrer k. Hoheiten des Herrn Erzherzogs Franz Karl und Frau Erzherzogin Sophie nach Ischl ist für diese Woche festgesetzt.

Von der Erzählung über die Bekehrung der Herzogin von Grammont zum katholischen Glauben ist nach dem „Fdbl.“ nur das Eine wahr, daß die Herzogin, nachdem sie an dem Unterrichte ihrer Kinder theilgenommen hatte, katholisch wurde. — Alles Andere ist Phantasiegebilde. P. J. Klinkowström unterwies nämlich vom ersten Anbeginne an und zwar mit vollem Einverständniß der Eltern, deren Kinder in den katholischen Glaubens-Wahrheiten. Somit sind der „unpäßlich gewordene“ Geistliche, der „zufällig“ erkrankt war, damit der P. Joseph K. als Ersatzmann eingeschwärzt werden konnte, nebst der „großen Aufregung“ im Hause und den „heftigen Scenen“ nichts als Hirngespinnste!

Wie dem „Sürgöny“ aus Wien gemeldet wird, ist die kaiserliche Entschließung in Betreff der Stempelfreiheit der Papiere der ungarischen Bodencreditanstalt herabgelangt und lautet auf's Günstigste, so daß der Eröffnung der Anstalt weiter kein Hinderniß im Wege steht.

Deutschland.

Die Berliner „M.-Z.“ schreibt: Der Aufenthalt des Königs in Karlsbad wird nur drei Wochen währen. Inzwischen werden fast sämmtliche Minister dort dem Könige ihre Aufwartung machen, bevor sie ihre Erholungsreisen antreten. Hr. v. Bismarck wird längere Zeit in Karlsbad verweilen. — In den Ministerräthen der letzten Wochen soll außer Feststellung des Budgets auch über die Weisungen an die Provinzialregierungen verhandelt worden sein, welche sich nicht nur auf die Preß-Verordnungen, sondern auf das Verhalten der Beamten und die Einwirkung auf die ländliche Bevölkerung durch die landräthlichen Behörden bezogen haben. Von einer umfassenden Zurdispositionstellung einer Reihe von Verwaltungsbeamten hat man Abstand genommen, wohl aber weil durch das Fortbeziehen des halben Gehalts das Ausgabebudget zu sehr beeinträchtigt worden wäre. — In diplomatischen Kreisen versichert man, daß der bisherige Botschafter am Tuilerienhofe, Hr. v. d. Goltz, für die Rückkehr auf seinen Posten die Versetzung des Prinzen Reuß, bisherigen Geschäftsträger, zur Bedingung gemacht hat. — Die Deputation des deutschen Juristentages war jüngst in Mainz, um zur dortigen Abhaltung desselben Vorkehrungen zu treffen. Man bedeutete die Deputation, daß sie sich an den Gouverneur, einen österreichischen General, zu wenden hätte. Der Gouverneur war unpäßlich und mußte das Bett hüten, er wünschte daher, da ihm die Bestellung nicht verständlich ausgerichtet worden, eine schriftliche Eingabe. Auf diese beschied der General sofort mit einer Bleistiftbemerkung am Rande wie folgt: „Die Männer der Toga werden in Mainz willkommen sein, um sich vom Gegentheil des Satzes zu überzeugen: Inter arma silent leges!“ Es mag, bemerkt die „Berl. M.-Z.“, wohl manche Armee geben, welche nicht so gebildete und liberale Generale aufzuweisen hat.

Aus Posen meldet die „Pos. Ztg.“: Dem Vernehmen nach hat der in Dresden gestorbene Kammerherr Graf Garczyński dem preußischen Militärfiscus 700.000 Thaler vermacht zur Errichtung eines Cadettenhauses in Posen. In dem Institute sollen hauptsächlich junge Polen erzogen werden, jedoch mit der Verpflichtung, in dem preußischen Heere später fortzudienen.

Frankreich.

Paris, 19. Juni. General Forey hat außer seinem an den Kriegs-Minister erstatteten Rapport vom 3. resp. 8. Mai auch an den Kaiser einen Bericht eingesandt, dem der „Moniteur“ heute einige merkwürdige Einzelheiten entlehnt: „Am 2. Mai begehrte der feindliche Befehlshaber im Quadral Santa Inez (dessen Erstürmung den Franzosen am 25. April mißglückt war) zu parlamentiren. General Douay sandte den Lieutenant Tulpin ab; dieser ward aber sofort festgenommen, vor den Chef des Quadrats, der, wie sich zeigte, ein italienischer Flüchtling war, geführt und mit dem Tode bedroht. Doch General Ortega, davon benachrichtigt, ließ den Lieutenant Tulpin zurückgeleiten und bestrafte den Officier, der sich solcher Hinterlist schuldig gemacht.“ General Forey fügt hinzu, „daß die im gesetzgebenden Körper über die mexicanische Frage von den Herren Picard und Jules Favre gehaltenen Reden, in's Spanische übersetzt, zu Tausenden in den von unseren Soldaten eroberten Häuserquadraten gefunden worden sind.“ — Eine Errungenschaft sehr bedeutender Natur sind Symptome des gelben Fiebers, die in Brest und Toulon aufgetreten sind, und die französische Sanitäts-Behörde ist nicht ohne Besorgniß, obgleich man das Uebel im Keime zu ersticken hofft. In Vera-Cruz ist die Pest auf der Flotte wieder ausgebrochen und hat manches Opfer gekostet. — Gegen die Schwarzen des Vicekönigs von Aegypten werden sehr arge Klagen erhoben. Diese Unthiere tödten die Gefangenen und erschießen Frauen und Kinder. — Wie der „Constitutionnel“ anzeigt, hat General Forey mit dem letzten Postdampfer dem Kriegsminister 23,770 Frs. 54 Cts. übersandt, welche die Soldaten seines Corps für die beschäftigungslosen Baumwollen-Arbeiter in Frankreich gesammelt haben.

Die „France“ hat über New-York vom 6. Juni Puebla-Nachrichten vom 19. Mai. An diesem Tage hatte die ganze französische Armee von der Stadt Besitz ergriffen; das Hauptquartier war im Rathhause aufgeschlagen und die mexicanische Armee einstweilen in den Forts Guadalupe, San Loretto und Carmen internirt.

In Bordeaux hat es vorgestern blutige Köpfe gesetzt. Bei Gelegenheit der Anwesenheit des Herrn Pereire (vom Credit mobilier) sollten Versuche gemacht werden auf der Schienenbahn, die dazu bestimmt ist, die Waaren (auf mit Pferden bespannten Waggons) nach dem Hafen zu transportiren. Aber die Fuhrleute und Hafenarbeiter, welche darin den Ruin ihrer Industrie fanden, rotteten sich auf verschiedenen Puncten des Weges zusammen, warfen Steine a[illegible] die Bahn, spannten die Pferde aus, jagten die Pol[illegible]zei fort usw. Es wurden einige Compagnien Militä[illegible] herbeigeholt, welche mit Gewalt — doch ohne Anwendung der Schußwaffe, wie es scheint — dem Tumult ein Ende machten. Der Senator Pietri und einige andere Beamten sind durch Steinwürfe leicht verletzt worden.

Aus Marseille, 10. Juni, wird berichtet: Der letzte Dampfer, welcher aus Constantinopel hier eintraf, brachte wieder 38 polnische Emigranten, wovo[illegible] ein Theil bisher als Officiere im türkischen Hee[illegible] diente, wo sie, um in die Reihen der polnischen [illegible]surrection zu treten, ihre Entlassung genom[illegible] Diese Leute, darunter mehrere alte Officiere [illegible] Jahre 1831, sind vorzüglich bekleidet, d. h. A[illegible]gen eine dunkelblaue, mit Silber- oder weiße[illegible]sen verschnürte Czamarka (polnischer Wa[illegible]), graue, weite Pantalons und hohe Stiefel. [illegible]ner Gürtel mit dem polnischen Adler und d[illegible]armoisinrothe „Conföderatka“ (viereckige Mütze) [illegible]enden das Costüm. Diese Emigranten gehen von hier über Lyon nach der Schweiz, um von dort den polnischen Kriegsschauplatz zu erreichen.

Großbritannien.

Wie aus London, 21. Juni der „Sonnt.-Ztg.“ gemeldet wird, hat die Admiralität die Absendung einiger Kriegsschiffe zur Verstärkung der chinesischen Station angeordnet. Mehrere englische See-Officiere höheren Ranges haben vom Kaiser Napoleon die Einladung erhalten, der im nächsten Monate in Cherbourg stattfindenden Revue der französischen Panzerflotte beizuwohnen.

Rußland.

Nach der „Bromberger Zeitung“ hat der Insurgentenführer Callier neuerdings durch einen Act empörender Grausamkeit die gerechte Entrüstung des ganzen Posenschen Adels auf sich geladen. In einem der letzten Gefechte im Koniner Kreise war der Führer der Trainwagen, ein junger Edelmann aus der Provinz Posen, durch den plötzlich unter den Kossinieren, hinter denen der Train aufgestellt war, erhobenen Ruf: „Alles ist verloren! Rette sich wer kann!“ zu der Meinung verleitet worden, das Gefecht sei verloren. Um daher die vorhandenen, nicht unbedeutenden Vorräthe an Waffen, Munition u. s. w. zu retten, machte er mit den Trainwagen Kehrt und jagte der preußischen Gränze zu. Nachdem er dieselben unweit der Gränze in Bauernscheunen in Sicherheit gebracht hatte, ritt er eiligst zurück, um die Insurgenten-Abtheilung wieder aufzusuchen und dem Führer derselben, Callier, über den Verbleib der Trainwagen Meldung zu machen. Der Kampf hatte keinen ungünstigen Ausgang für die Insurgenten genommen, es war ihnen gelungen, die Russen in die Flucht zu schlagen. Callier empfing den jungen Mann mit den bittersten Vorwürfen, nannte ihn Verräther und drohte ihm mit dem Kriegsgericht. Der junge Mann entschuldigte seine Flucht damit, daß er durch die Verwirrung und den Ruf der Sensenmänner zu dem Irrthum verleitet worden sei, das Gefecht sei verloren und daß er es für seine heiligste Pflicht gehalten habe, den Train in Sicherheit zu bringen, damit er den Russen nicht in die Hände fiele. Er fiel endlich auf die Knie und bat, ihm sein Versehen zu verzeihen. Callier hatte mit dem 17jährigen unerfahrenen jungen Manne, der im besten Glauben gehandelt hatte kein Erbarmen. Er berief ein Kriegsgericht, in dem er selbst den Vorsitz führte und dies verurtheilte den unglücklichen Jüngling zum Tode. Die Entrüstung über diesen Act willkürlicher Grausamkeit war im Lager allgemein. Sofort verließen 15 junge Edelleute das Callier'sche Corps und kehrten in ihre Heimat zurück. (Callier ist, wie die Ostseeztg. meldet, der Sohn eines ehemaligen Kreisgerichtsrathes in Wreschen.)

Aus Łódź, 17. Juni, wird der „Schles. Ztg.“ geschrieben: Es wird Ihnen gemeldet, daß hier ein Soldat ohne alle Veranlassung einen Knaben mit seinem Säbel über den Kopf gehauen und ihm eine lebensgefährliche Wunde beigebracht habe. Der Thatbestand ist nur theilweise richtig. Die That geschah nicht ohne jede Veranlassung, sondern durch einen unglücklichen Zufall bei der Verfolgung zweier Polen, die jenen Soldaten mißhandelt hatten und sich vor demselben in das Haus der Eltern des Knaben flüch-